

Wegleitung für politische Werbung bei Abstimmungen und Wahlen

Standorte

- gemeindliche Standorte
- kantonale Standorte

Richtlinien über die politische Aussenwerbung

- der Gemeinde Baar
- des Kantons Zug

Übergeordnete Richtlinien für das Errichten von Werbung im Strassenraum

- Grundlagen
- Bildliche Darstellung der Grundlagen

Meldeformular für Wahlen und Abstimmungen

Das Meldeformular muss online ausgefüllt werden.

Link: [Online Formular](#)

via QR-Code



Fragen

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen Matthias Gürber gerne zur Verfügung

Matthias Gürber

041 769 06 20

matthias.guerber@baar.ch

Gemeindliche und kantonale Standorte zum Errichten von politischer Aussenwerbung

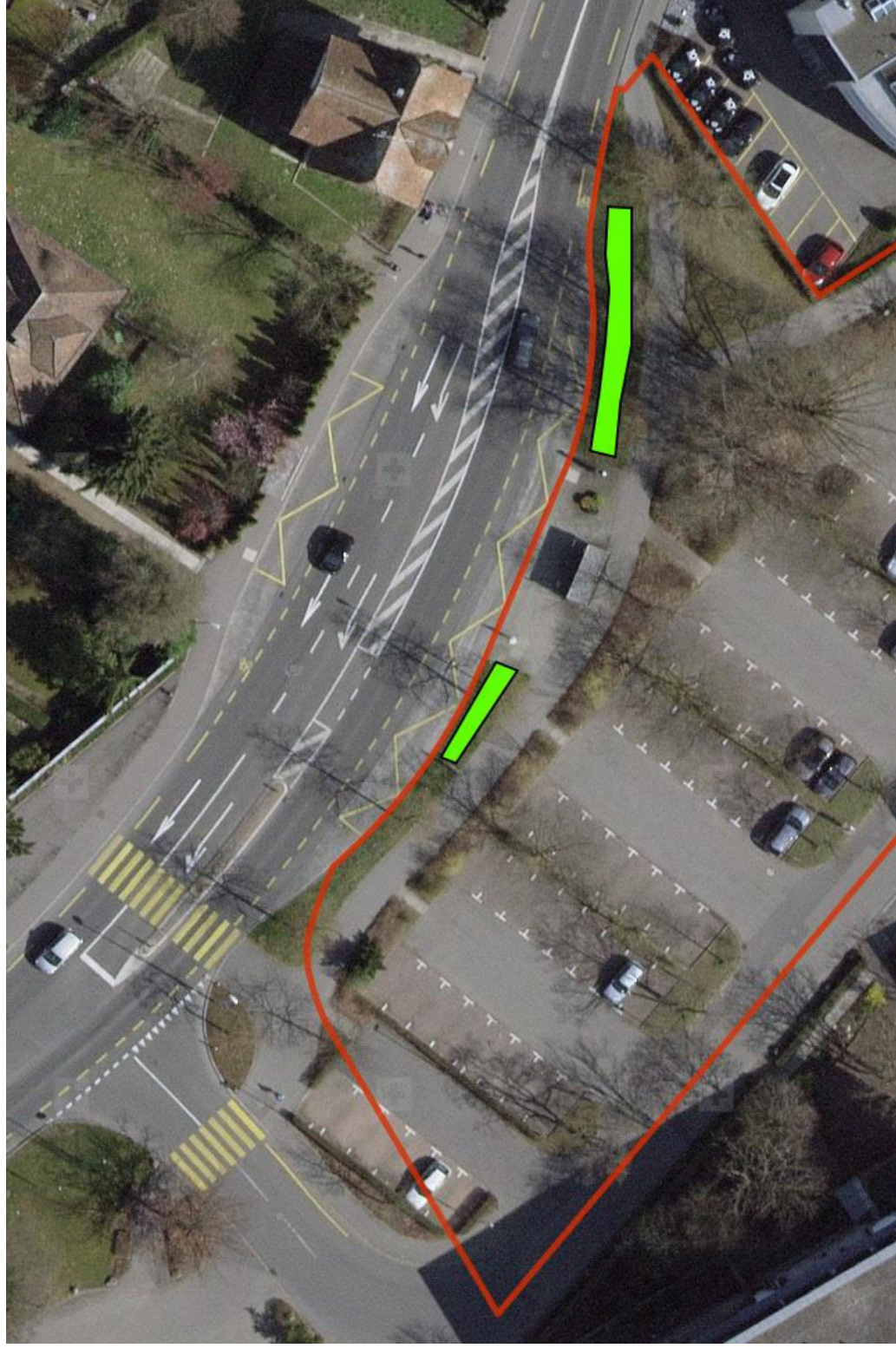
Gemeinde Baar

- GS 1945 Neugasse
- GS 3073 Blickensdorferstrasse
- GS 168 Gemeindehaus (beim Majorzverfahren)

Kanton Zug

- GS 1303 Nordstrasse
- GS 3004 Schochenmühlestrasse
- GS 3770 Schochenmühlestrasse
- GS 2158 Blickensdorferstrasse
- GS 1454 Blickensdorferstrasse
- GS 2001 Sihlbruggstrasse
- GS 2315 Sihlbruggstrasse
- GS 2738 Ägeristrasse
- GS 1194 Ägeristrasse
- GS 2736 Ägeristrasse
- GS 2709 Dorfstrasse (Allenwinden)
- GS 2712 Dorfstrasse (Allenwinden)
- GS 910 Allenwinden

Grundstücksnummer: 1945
Standort: Neugasse



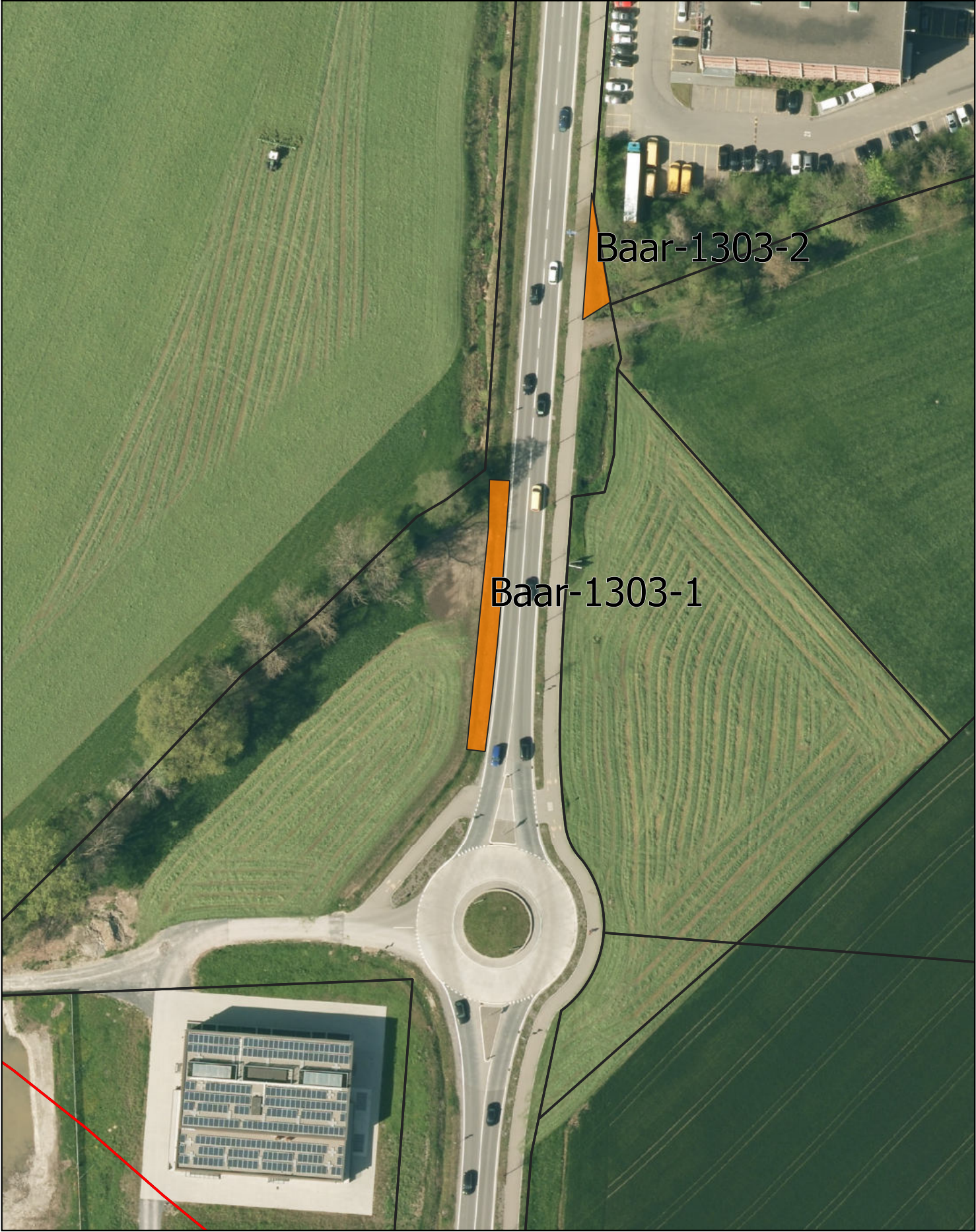
Grundstücksnummer: 3073
Standort: Blickensdorferstrasse



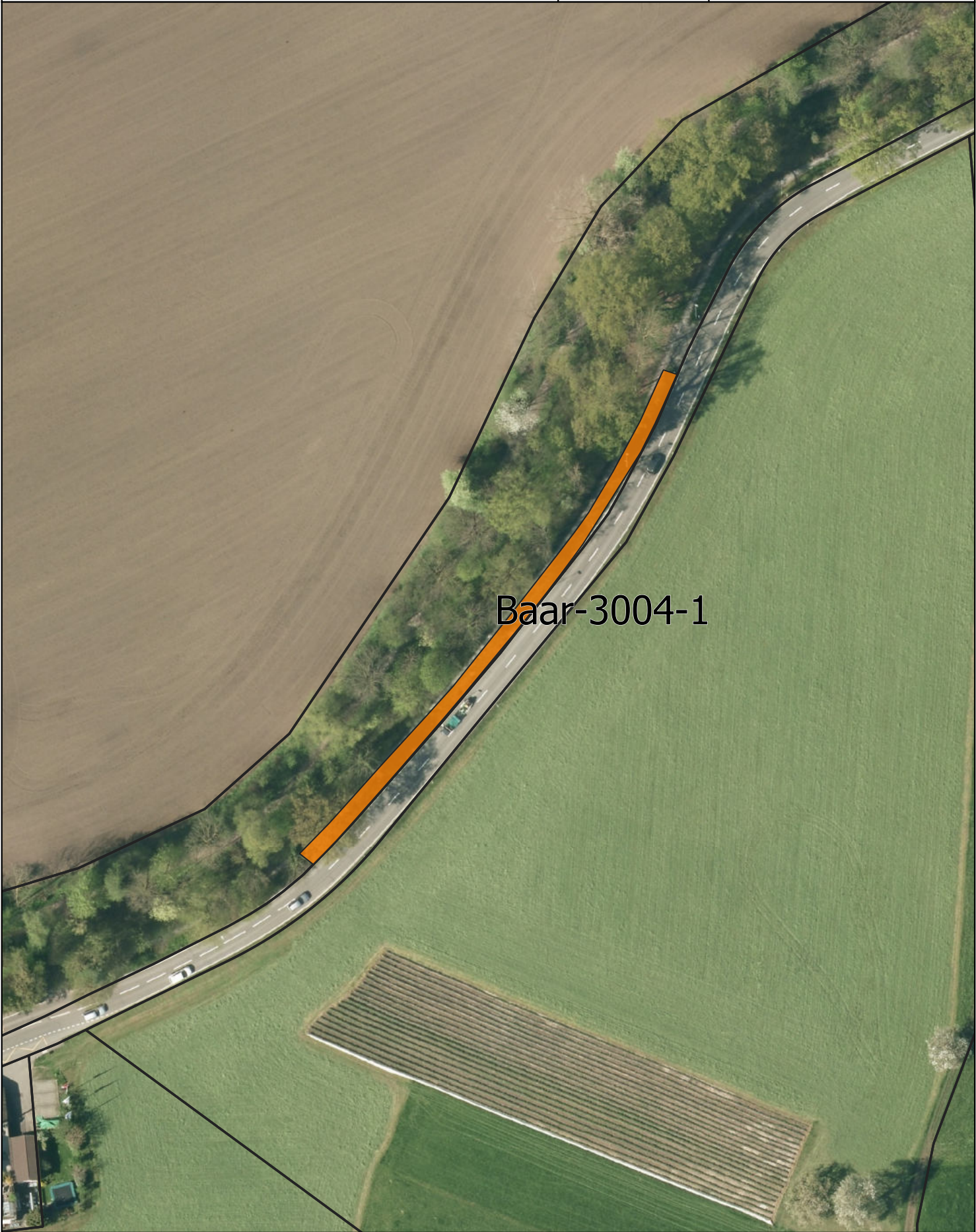
Grundstücksnummer: 168
Standort: Verwaltungsgebäude



Baar-1303-1 Nordstrasse		1:1000	Kanton Zug
Gemeinde: Baar Grundstücksnummer: 1303		N	
050100 m			

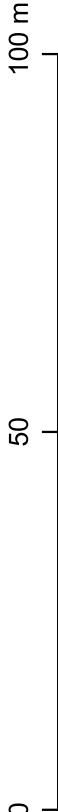


Baar-3004-1 Schochenmühlestrasse	1:1000	Kanton Zug
Gemeinde: Baar Grundstücksnummer: 3004		



Baar-3004-2 Schochenmühlestrasse

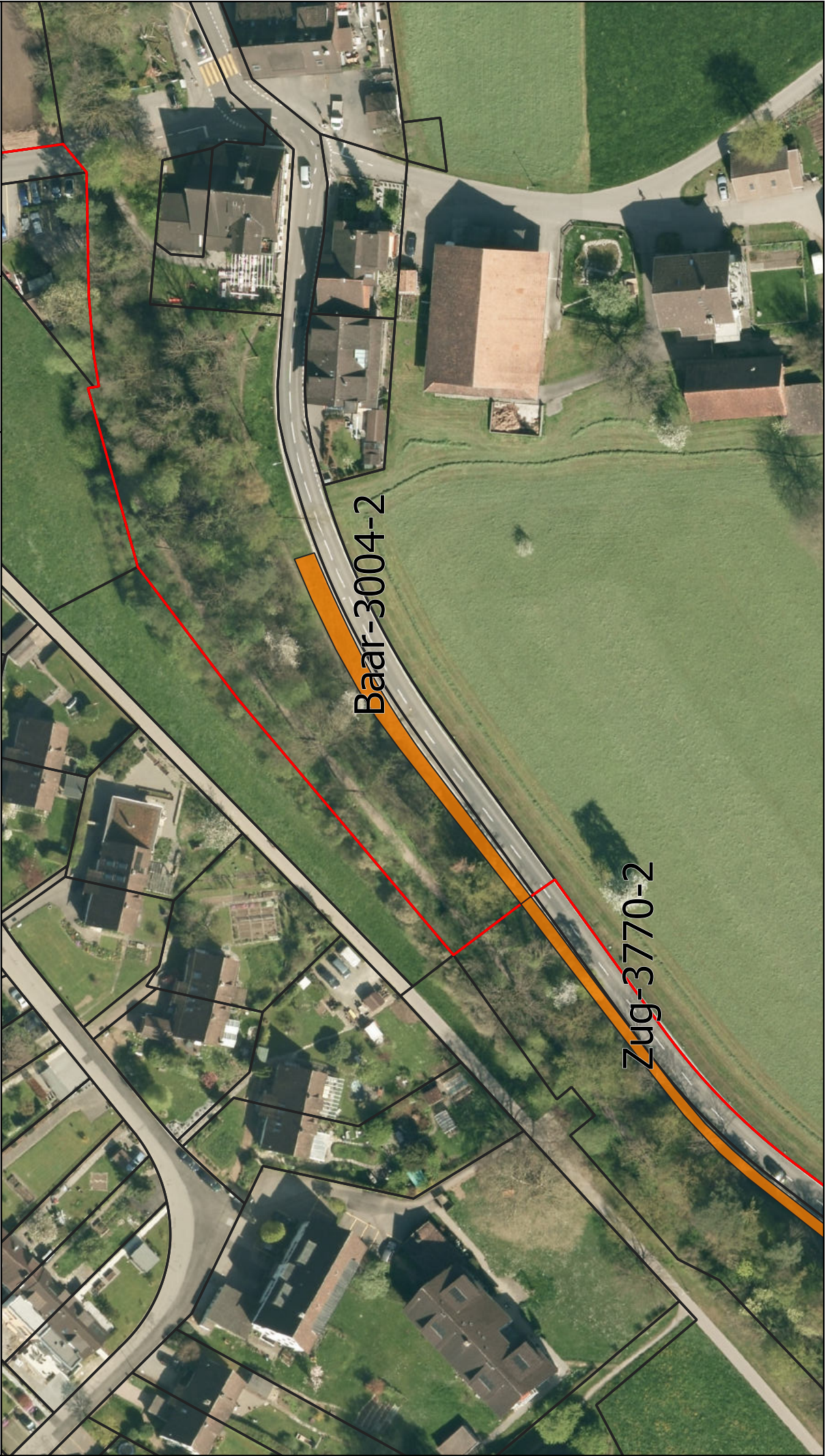
Gemeinde: Baar
Grundstücksnummer: 3004



1:1000

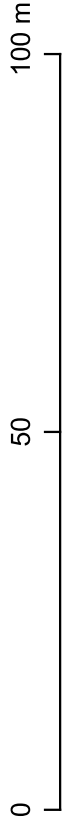


Kanton Zug



Baar-1454-1 / Baar-2158-1 Blickensdorferstrasse

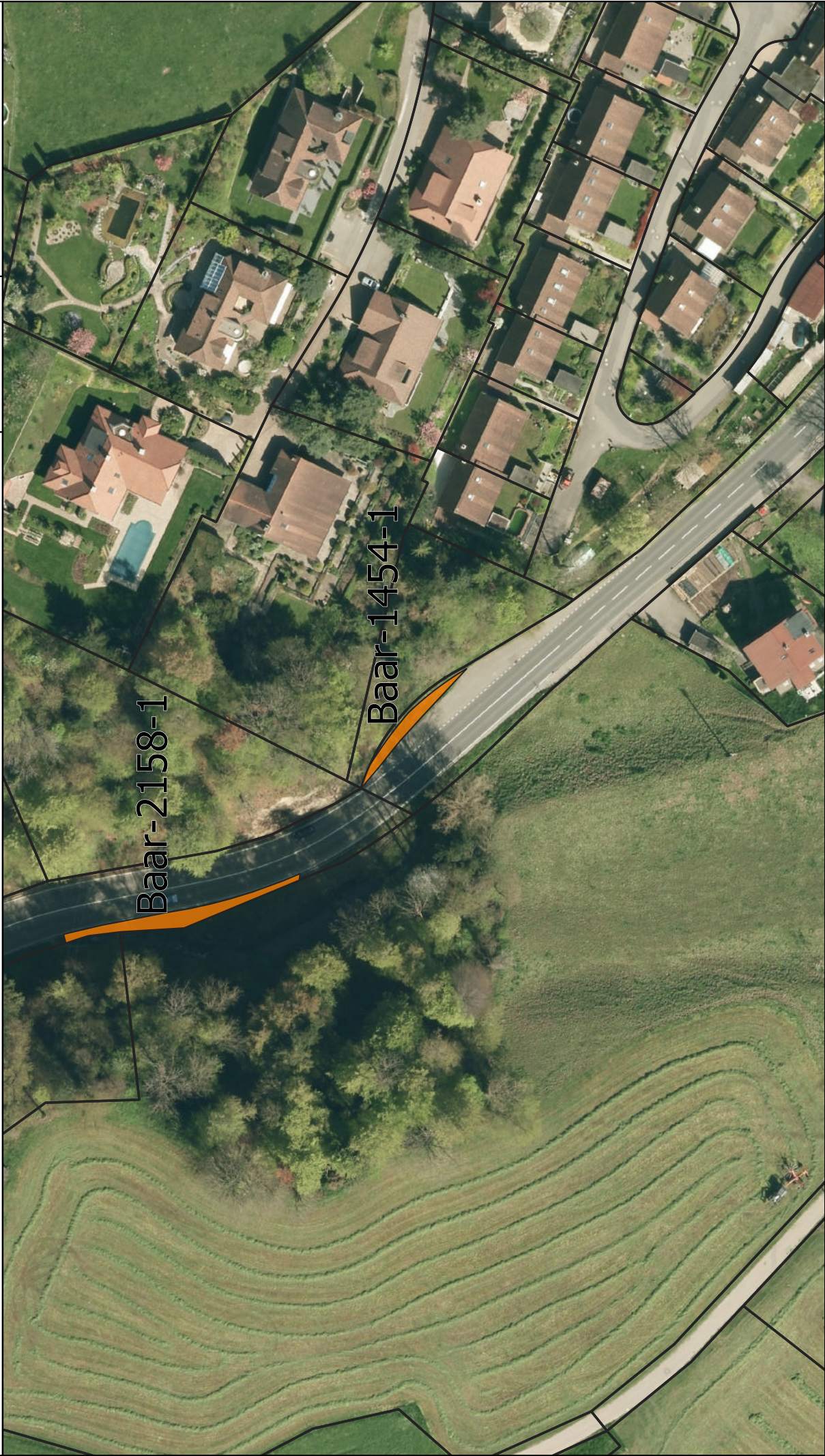
Gemeinde: Baar
Grundstücksnummer: 1454



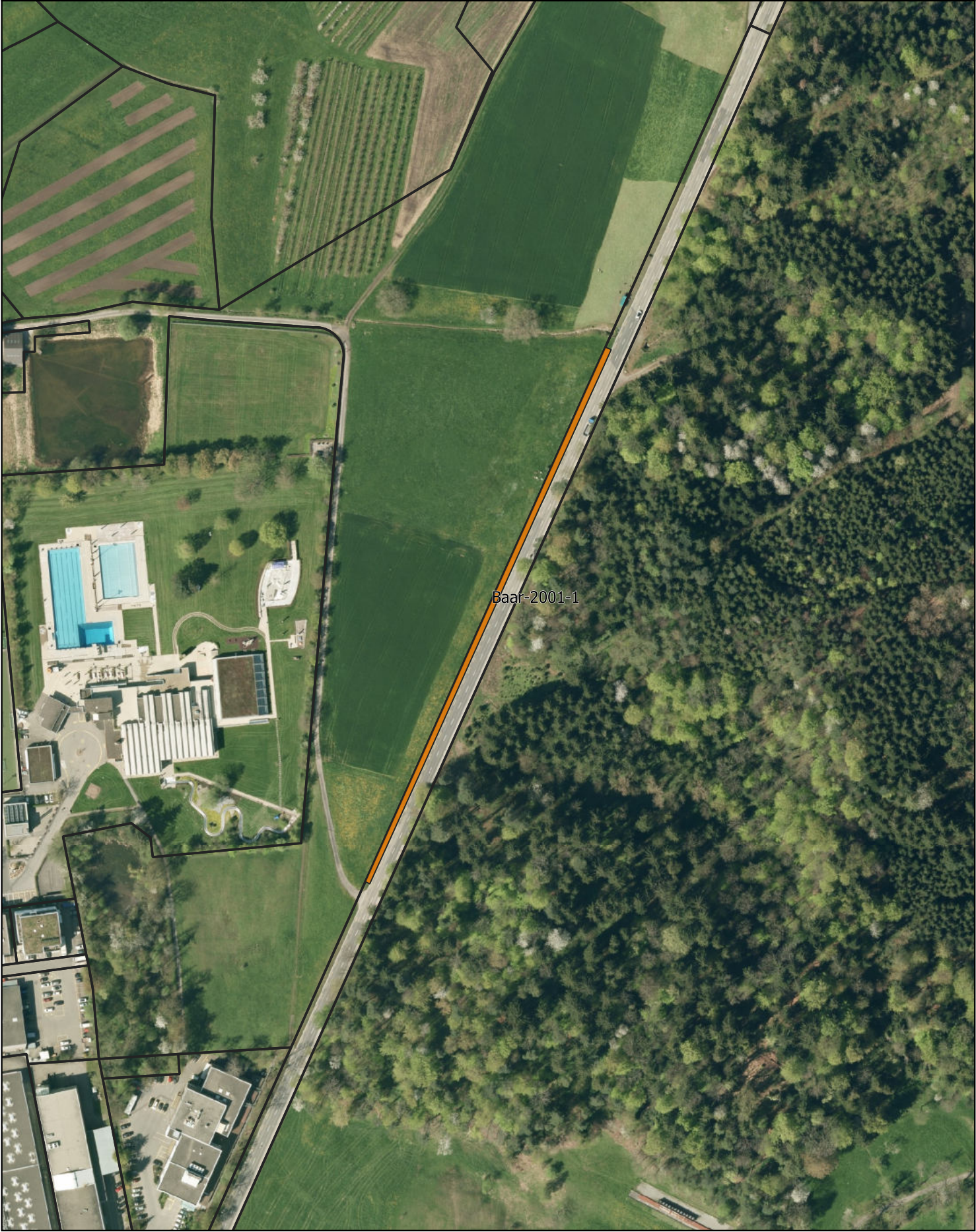
1:1000



Kanton Zug



Baar-2001-1 Sihlbruggstrasse	1:2500	Kanton Zug
Gemeinde: Baar Grundstücksnummer: 2001 0 50 100 m	 N	





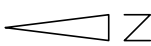
Baar-2315-1 Sihlbruggstrasse

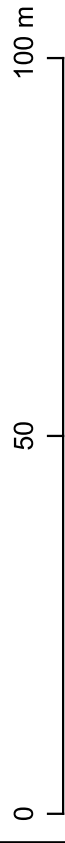
Gemeinde: Baar
Grundstücksnummer: 2315

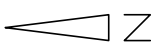
1:1000

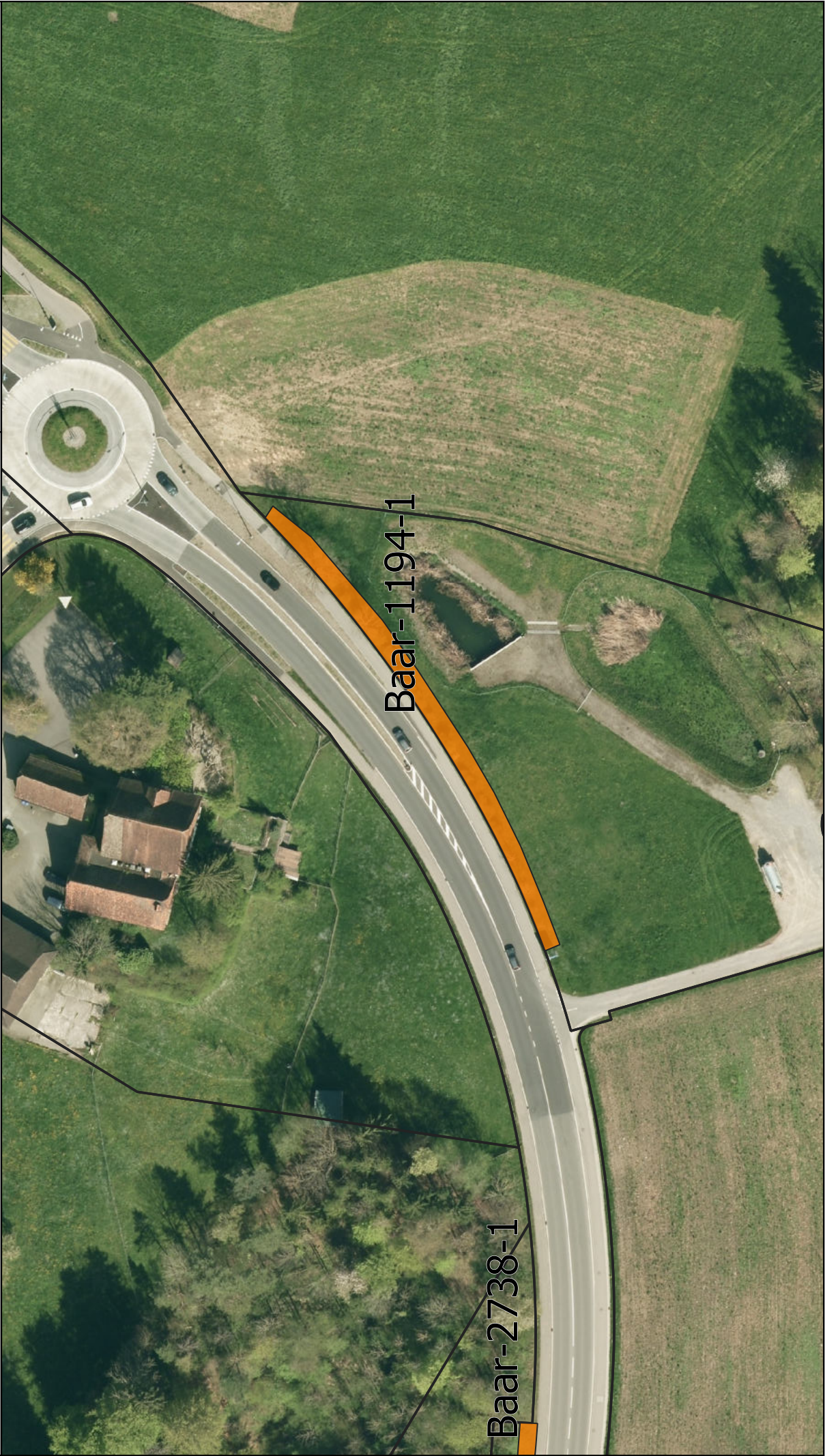
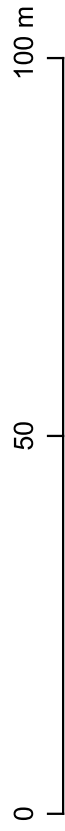


Kanton Zug

Baar-2738-1 Aegeristrasse		1:1000		 Kanton Zug
Gemeinde: Baar Grundstücksnummer: 2738				



Baar-1194-1 Aegeristrasse		1:1000		 Kanton Zug
Gemeinde: Baar Grundstücksnummer: 1194				



Baar-2736-1 Aegeristrasse		1:1000		Kanton Zug
Gemeinde: Baar Grundstücksnummer: 2736		N		

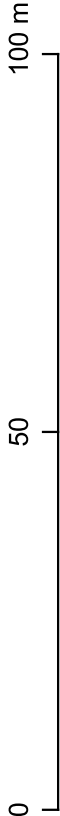
0

50

100 m



Baar-910-1 Allenwindenstrasse		1:1000	Kanton Zug
Gemeinde: Baar Grundstücksnummer: 910			



Baar-2709-1 Dorfstrasse (Allenwinden)	1:1000	Kanton Zug
Gemeinde: Baar Grundstücksnummer: 2709		



Baar-2712-1 Dorfstrasse (Allenwinden)

1:1000

Gemeinde: Baar
Grundstücksnummer: 2712

0 50 100 m

| | |



 Kanton Zug



Standorte, welche aus verkehrstechnischer Sicht nicht zulässig sind

- GS 126 Robert-Fellmann-Park
- GS 395 Haldenstrasse
- GS 1314 Schochenmühlestrasse
- GS 2655 Rigistrasse
- GS 3070 Blickensdorferstrasse
- GS 3074 Blickensdorferstrasse
- GS 3075 Blickensdorferstrasse
- GS 3192 Sihlbruggstrasse
- GS 3215 Bushof Inwil
- GS 3499 Dorfstrasse (Allenwinden)
- GS 4307 Walterswilerstrasse

Weitere Standorte sind gemäss nachfolgenden Grundlagen zu prüfen.

Richtlinie über die politische Aussenwerbung

vom 9. Dezember 2021

Der Gemeinderat von Baar, in Vollziehung von § 6 des Reklamereglements vom 6. April 2020 (Stand 9. Dezember 2021) sowie gestützt auf Art. 20 lit. c und l der Gemeindeordnung der Gemeinde Baar vom 2. Dezember 2001 (Stand 1. Oktober 2018) beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie regelt die politische Aussenwerbung im Vorfeld von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Urnenwahlen und -abstimmungen (temporäre politische Werbung).

² Diese Richtlinie gilt für die temporäre politische Werbung in der Gemeinde Baar.

§ 2 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Für die temporäre politische Werbung im Vorfeld von Urnenwahlen und -abstimmungen darf der öffentliche Grund, namentlich die in §5 definierten gemeindlichen Standorte, in Anspruch genommen werden.

² Werbevorrichtungen auf dem öffentlichen Grund dürfen den Gemeingebrauch durch Dritte nicht übermässig erschweren.

³ Auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug sind die kantonalen Vorgaben zu beachten

§ 3 Meldepflicht

¹ Temporäre politische Werbung ist meldepflichtig. Ausgenommen von der Meldepflicht sind kommerzielle Reklameträger (Bsp. APG-Plakatstellen) sowie immatrikulierte Fahrzeuge.

² Die Meldung ist anhand des entsprechenden Meldeformulars spätestens eine Woche vor dem Aufstellungstermin einzureichen.

³ Zuständig ist die Abteilung Sicherheit / Werkdienst.

⁴ Das Meldeverfahren ist kostenlos.

§ 4 Gestaltung

¹ Plakatierungen dürfen die Grösse von 4.00 m² nicht überschreiten.

² Selbstleuchtende oder angeleuchtete Plakate sind für die temporäre Werbung nicht erlaubt.

§ 5 Gemeindliche Standorte für die Plakatierung

¹ Für die temporäre politische Plakatierung steht den politischen Parteien, Gruppierungen bzw. Aktionskomitees in der Regel folgender Standort auf gemeindlichem Boden zur Verfügung:

- Baar, Neugasse, GS Nr. 1945, innerorts, bei Bushaltestelle, Fahrtrichtung Zentrum.

² Bei Wahlen im Majorzverfahren ist das Aufstellen eines Wahlplakates pro zur Wahl stehenden Person, nach Rücksprache mit der Gemeindekanzlei an geeigneter Stelle vor oder im Gemeindehaus möglich.

³ Aus Gründen der Verkehrssicherheit (sicherer und ungestörter Fussgängerfluss) und mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild der öffentlichen Strassen und Plätze werden auf dem öffentlichen Grund in der Regel keine weiteren Standorte für die Plakatierung bewilligt.

⁴ Reichen die zur Verfügung stehenden Reklamestandorte nicht aus, um sämtliche Plakatierungsbegehren zu erfüllen, nimmt die Gemeindekanzlei nach Anhörung der Abteilung Sicherheit / Werkdienst die Zuteilung vor.

§ 6 Plakatierung bei mehreren Urnengängen

¹ Werden in der Gemeinde Baar mehrere Urnengänge gleichzeitig durchgeführt, entscheidet die Gemeindekanzlei über die Zuteilung der Plakatstellen.

² Vorrang haben in der Regel gemeindliche Urnengänge vor kantonalen und kantonale Urnengänge vor eidgenössischen.

§ 7 Politische Plakatierung auf Privatgrund

¹ Politische Parteien, Gruppierungen oder Aktionskomitees bedürfen für den temporären Aushang von politischen Plakaten im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen keiner Bewilligung gemäss Reklamereglement.

² Die Reklametafeln sind jedoch meldepflichtig und dürfen:

- a) die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, d.h. insbesondere nicht im Bereich von Kreuzungen, Strasseneinmündungen sowie in privaten Ein- und Ausfahrten stehen;
- b) den Durchgang für Fussgängerinnen und Fussgänger nicht behindern.

³ Die Reklametafeln dürfen nur auf privatem Grund verankert werden; öffentliche Flächen wie Trottoirs, Arkaden, Passerellen und dergleichen sind freizuhalten.

§ 8 Zeitraum für die temporäre politische Werbung

¹ Werbeträger für die temporäre politische Werbung dürfen frühestens 6 Wochen und einen Tag (Samstag) vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt werden.

² Spätestens an dem auf den Wahl- oder Abstimmungstag folgenden Samstag sind die Werbeträger abzuräumen.

§ 9 Sanktionen bei Nichteinhaltung

¹ Nicht korrekt aufgestellte, oder nicht gemeldete Plakate werden nach Abmahnung kostenpflichtig entfernt.

§ 10 Anpassungen dieser Richtlinie

¹ Anpassungen dieser Richtlinie werden nach vorgängiger Vernehmlassung der politischen Parteien von Baar vorgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt per sofort in Kraft.

² Diese Richtlinie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Rechtssammlung der Gemeinde Baar aufgenommen.

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Oktober 2021.



**Wahl- und Abstimmungsplakate auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug
General-Zustimmung als Grundeigentümer**

Die Baudirektion,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1),

beschliesst:

1. Der Kanton Zug stellt bestimmte Flächen seiner Grundstücke für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten kostenlos zur Verfügung.
2. Die Flächen, für welche die vorliegende General-Zustimmung gilt, sind auf ZugMap.ch eingezeichnet.
3. Bei dieser General-Zustimmung handelt es sich lediglich um das Einverständnis des Kantons Zug als Grundeigentümer.
4. Die erforderliche Bewilligung nach dem öffentlichen Recht der Standortgemeinde ist zusätzlich einzuholen. Die Bestimmungen der Bewilligung der Standortgemeinde gehen dieser General-Zustimmung vor.
5. Die vorliegende General-Zustimmung des Kantons Zug als Grundeigentümer gilt nur für das Bewerben im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.
6. Bei Landwirtschaftsflächen ist zudem die Zustimmung des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin einzuholen.
7. Die Plakate dürfen die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden nicht gefährden. Für Schäden haftet die werbende Person bzw. Partei.
8. Die Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens fünf Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag aufgestellt werden.
9. Die Wahl- und Abstimmungsplakate sind bis spätestens am Mittwoch nach dem Wahl- oder Abstimmungssonntag wieder zu entfernen.
10. Die vorliegende General-Zustimmung des Kantons Zug gilt nur für die auf ZugMap.ch bezeichneten Grundstücksflächen. Das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf anderen Flächen von Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug ist nicht gestattet. Nicht gestattet ist auch das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten an Beleuchtungskandelabern, Geländern, Zäunen etc. auf kantonalen Grundstücken.
11. Die Baudirektion behält sich vor, unrechtmässig aufgestellte Wahl- oder Abstimmungsplakate ohne Vorankündigung und kostenpflichtig für die werbende Person bzw. Partei zu entfernen.

Zug, 18. März 2019 

Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Übergeordnete Richtlinien für das Errichten von Werbung im Strassenraum

Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz [SVG], Art. 6

¹ Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.

² Der Bundesrat kann Reklamen und andere Ankündigungen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen gänzlich untersagen.

- Signalisationsverordnung [SSV], Art. 95

¹ Als Strassenreklame gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

² Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z.B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

- Signalisationsverordnung [SSV], Art. 96

¹ Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

² Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c. in Tunneln sowie in Unterführungen oder Trottoirs;
- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten

- **Signalisationsverordnung [SSV], Art. 97**

¹ An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

- **Signalisationsverordnung [SSV], Art. 98**

¹ Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung;
- b. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter; allfällige Hinweise auf die Trägerschaft der Ankündigung dürfen höchstens einen Zehntel der Tafelfläche einnehmen.

³ Auf Nebenanlagen und Rastplätzen sind zulässig:

- a. für Tankstellen je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude und im Trennstreifen zwischen der Nationalstrasse und der Nebenanlage;
- b. für Restaurants und Motels je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude sowie auf der Quer- und der Längsseite des Gebäudes;
- c. Strassenreklamen, soweit sie nicht von den Fahrzeuglenkern auf den durchgehenden Fahrbahnen wahrgenommen werden können.

- **Signalisationsverordnung [SSV], Art. 99**

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse ist das ASTRA für die Bewilligung zuständig, wenn es sich um Reklamen auf Grundeigentum des Bundes handelt.

² Die Kantone können für Strassenreklamen innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.



- **Signalisationsverordnung [SSV], Art. 100**
Ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, bleiben vorbehalten.

Diese Artikel sind nicht abschliessend.

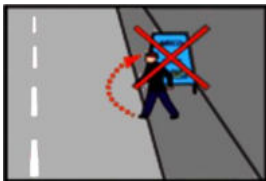
Nebst der Signalisationsverordnung und dem Strassenverkehrsgesetz sind folgende SN-Normen zu beachten:

- **SN-Norm 640 090b Sichtweiten**
- **SN-Norm 640 273a Knoten, Sichtverhältnisse**

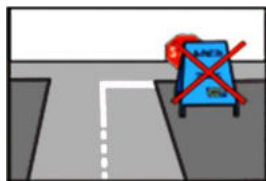
Eine Weitergabe der Normen an Dritte sowie eine Veröffentlichung ist nicht gestattet. Die Unterlagen der Schweizerischen Normen-Vereinigung können auf der Verwaltung der Einwohnergemeinde Baar nach Voranmeldung eingesehen werden oder unter www.vss.ch erworben werden.

Reklame im Strassenraum

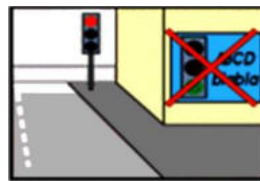
Diese Auflistung zeigt Ihnen, was aus Sicht der Verkehrssicherheit beim Errichten von Reklamen im Strassenraum zu befolgen ist. Das Einverständnis der Grundeigentümer ist in jedem Fall einzuholen.



Behindern der Fussgänger auf Gehwegen / Verkehrsflächen durch mobile Reklame (SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. b)



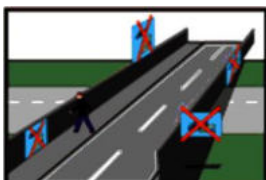
Herabsetzen der Wirkung oder Konkurrenzieren von Markierungen und Signalen durch mobile Reklame (SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. d)



Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen (SSV Art. 96, Abs. 1, Bst. c)



An / in signalisierten Tunneln und Unterführungen ohne Gehweg (SSV Art. 96, Abs. 2, Bst. c)



An / auf Brücken über Strassen (SVG Art. 6, Abs. 1)



Reklame, die wegweisende Elemente oder Symbole des Strassen-Signalisation enthält (SSV Art. 96, Abs. 2, Bst. d)



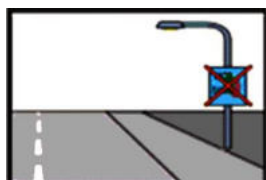
Beleuchtete Reklame an ansonsten unbeleuchteten Orten (SVG Art. 6, Abs. 1)



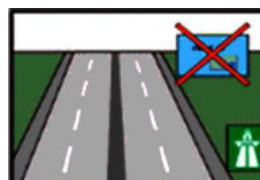
Bewegte oder projizierte Reklame (SVG Art. 6, Abs. 1)



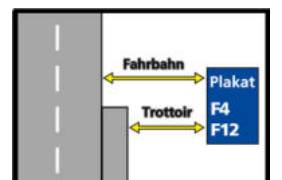
Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blinkende Reklame (SVG Art. 6 und SSV, Art. 96, Abs. 1, Bst. d)



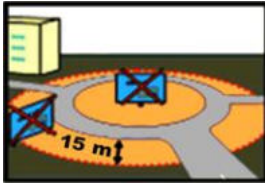
An Kandelabern (im Eigentum des Kantons oder der Gemeinde)



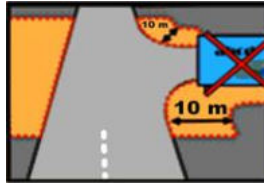
Keine Fremd- und Produktreklamen an Autobahnen und Autostrassen, inkl. Perimeter der Zu- und Abfahrt (zulässig ist nur eine Firmenanschrift pro Fahrtrichtung, SSV Art. 98)



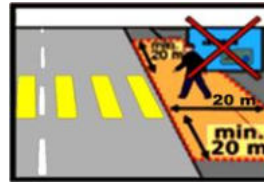
Der Abstand vom Plakat zur Fahrbahn bzw. zum Trottoir, muss innerorts 1.50 m bzw. ausserorts 3.00 m betragen.



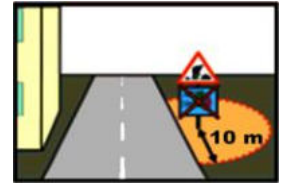
Bei und um Kreiseln
(SVG Art. 6, Abs. 1)



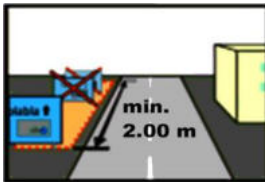
In Sichtzonen bei Aus-
fahrten
(SN-Norm 640 273)



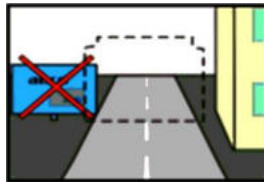
Verminderte Erkennbarkeit
vom Fussgänger-Warte-
raum (SSV Art. 96, Abs. 1,
Bst. a)



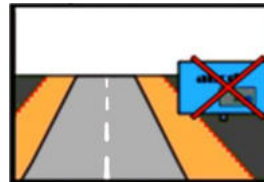
An Signalen oder in ihrer
unmittelbaren Nähe (SVG
Art. 6, Abs. 1 und SSV Art.
97. Abs 1



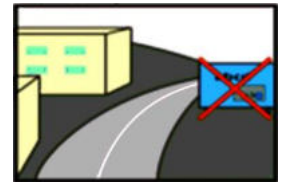
In dichter Folge
(SVG Art. 6, Abs. 1)



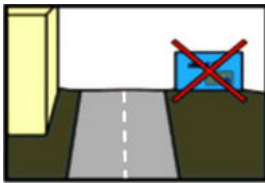
Eindringen in das Licht-
raumprofil der Strasse
(SSV Art. 96, Abs. 2. Bst. a)



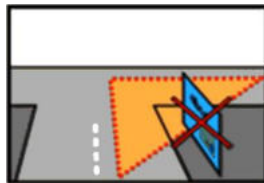
Unterschreiten des
Freihalteprofils (SSV Art. 96,
Abs. 2, Bst. a)



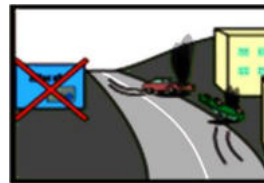
In Sichtzonen der
Kurveninnenseite (SN 640
273, SSV Art. 96, Abs. 1,
Bst. a)



Im Bereich von Kuppen
(SVG Art. 6, Abs. 1)



In Sichtzonen der Ver-
zweigungen (SN 640 273
Und SSV Art. 96, Abs. 1,
Bst. a)



Bei Unfallschwerpunkten
(SVG, Art. 6, Abs. 1)



Über die Fahrbahn ge-
spannt (SVG Art. 6, Abs. 1
und SSV Art. 96, Abs. 1)

(Diese Beispielaufstellung von nicht bewilligungsfähigen Standorten, mit den gesetzlichen Grundlagen der Schweiz und der Visualisierung des Begriffes Verkehrssicherheit ist nicht abschliessend)